Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 Ausgegeben Danzig, den 8. Juni 1932



85

## Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung).

### Vom 22. 12. 1931.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) sowie des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird hiermit verordnet:

### I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Schiffe, die nach dem Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 (Ges. Bl. S. 726) zur Führung der Handelsflagge der Freien Stadt Danzig berechtigt sind.

Auf Lustfahrzeuge findet sie keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

Seeschiffer oder Kapitän: der verantwortliche Führer des Schiffes;

Seesteuermann: der Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmt ist;

Seemaschinist: der im Maschinistendienst tätige Schiffsoffizier, Leitender Seemaschinist oder Leiter der Maschinenanlage: der für die Leitung der Maschinenanlage verantwortliche Schiffsoffizier, Wachmaschinist: der Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des leitenden Seemaschinisten oder des Leiters der Maschinenanlage bestimmt ist;

Fahrgastschiff: ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert. Nicht eingerechnet werden in diese Zahl Personen, die infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord sind;

Seeleichter: ein Schiff, das keine eigene Antriebsvorrichtung besitzt;

Schulschiff: ein Schiff, das eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von Schiffsjungen zur Ausbildung gegen Entgelt an Bord hat.

Unter der in Pferdestärken (PS) angegebenen Maschinenleistung ist die Wellenleistung zu verstehen.

§ 3

Arten der Befähigungszeugnisse

Die Befähigung, als Seeschiffer (Kapitän), Seesteuermann oder Seemaschinist (leitender Seemaschinist, Leiter der Maschinenanlage, Wachmaschinist) zu fahren, wird durch die folgenden Zeugnisse nachgewiesen:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 6. 1932.)

A. Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann außerhalb der Hochseefischerei
Befähigungszeugnis A 1 als Seeschiffer auf Küstenfahrt,
Befähigungszeugnis A 2 als Seesteuermann auf kleiner Fahrt,
Befähigungszeugnis A 3 als Kapitän auf kleiner Fahrt II,
Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I,
Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt,
Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt.

B. Befähigungszeugnisse als Seeschiffer und Seesteuermann in der Hochseefischerei
Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 3 als Kapitän in kleiner Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 4 als Seesteuermann in großer Hochseefischerei,
Befähigungszeugnis B 5 als Kapitän in großer Hochseefischerei.

C. Befähigungszeugnisse als Seemaschinist
Befähigungszeugnis C 1 als Seemotorführer,
Befähigungszeugnis C 2 als Kleinmaschinist,
Befähigungszeugnis C 3 als Seemaschinist II,
Befähigungszeugnis C 4 als Seemaschinist I,
Befähigungszeugnis C 5 als Schiffsingenieur II,
Befähigungszeugnis C 6 als Schiffsingenieur I.

Bei dem Befähigungszeugnis C 2 werden Befähigungszeugnisse für Dampfschiffe, die nur für Dampfschiffe gelten, und Befähigungszeugnisse für Motorschiffe, die nur für Motorschiffe gelten, unterschieden.

§ 4

Gültigkeit höherer Befähigungszeugnisse

Innerhalb der Gruppen A, B und C schließt das Befähigungszeugnis der höheren Ziffer die Befugnisse des Befähigungszeugnisses der niederen Ziffer ein, jedoch ein Befähigungszeugnis als Seesteuermann nicht die Befugnisse als Seeschiffer.

§ 5

Trennung von Decks- und Maschinendienst

Der Kapitän und die Seesteuerleute dürfen nicht gleichzeitig Dienst als Seemaschinist tun. Den Dienst als Seemotorführer dürfen sie gleichzeitig wahrnehmen, wenn sie ein Befähigungszeugnis C 1 besitzen und wenn die Umsteuerung des Motors vom Steuerstand aus betätigt werden kann.

**II. Besetzung der Schiffe mit Ausschluß der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge**

§ 6

Fahrtgrenzen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfahrt: die Fahrt
   zwischen allen Plätzen des Festlandes vom Kap Grisnez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland
   sowie
   in den Gewässern zwischen der Linie Skagen—Lysekil und dem Breitenparallel von 57° 30′ Nord in der Ostsee;
2. Kleine Fahrt: die Fahrt
   in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St. Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;
3. Mittlere Fahrt: die Fahrt
   zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 12° nördlicher Breite sowie Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln und auf Madeira,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
4. Große Fahrt: die Fahrt,
   die die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

§ 7

Besetzung der Schiffe in der Küstenfahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der Küstenfahrt muß der Kapitän besitzen:
   1. auf Seeleichtern jeder Größe ein Befähigungszeugnis A 1;
   2. auf Schiffen von nicht mehr als 600 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 1, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 4;
   3. auf Schiffen von mehr als 600, aber nicht mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 4, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 5;
   4. auf allen Schiffen von mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungsnachweis A 6.

   Neben dem Kapitän sind Fahrgastschiffe und Schiffe wie zu 3 und 4 mit einem Seesteuermann zu besetzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der Küstenfahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 150, aber nicht mehr als 300 PS sowie auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C 2;
   3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 300, aber nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
   4. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

   Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind, sofern die Fahrt ohne Unterbrechung länger als 12 Stunden dauert, zu besetzen:

   Schiffe wie zu 2 und 3 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 2 besitzt;

   Schiffe wie zu 4 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt;

   Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 2.

§ 8

Besetzung der Schiffe in der kleinen Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der kleinen Fahrt muß der Kapitän besitzen:
   1. auf Seeleichtern jeder Größe ein Befähigungszeugnis A 3;
   2. auf Schiffen von nicht mehr als 600 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 3, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6;
   3. auf Schiffen von mehr als 600, aber nicht mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 4, auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6;
   4. auf Schiffen von mehr als 1500 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis A 6.

   Neben dem Kapitän sind Fahrgastschiffe und Schiffe von mehr als 400 cbm Bruttoraumgehalt mit Ausschluß der Seeleichter mit einem Seesteuermann zu besetzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der kleinen Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Schiffen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Schiffen mit Motoren von mehr als 150, aber nicht mehr als 1000 PS sowie auf Schiffen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 3;
   3. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

   Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind Schiffe wie zu 2 und 3 mit einem Wachmaschinisten zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

   Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C 1;
   2. auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C 3.

§ 9

Besetzung der Schiffe in der mittleren Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der mittleren Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 besitzen.

Neben dem Kapitän sind Schiffe von nicht mehr als 3000 cbm Bruttoraumgehalt mit einem, Schiffe von mehr als 3000 cbm Bruttoraumgehalt sowie Fahrgastschiffe jeder Größe mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen.

b) Leiter der Maschinenanlage und Wachmaschinisten: In der mittleren Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leiter der Maschinenanlage besitzen:
   1. auf Schiffen mit Maschinen von nicht mehr als 2000 PS ein Befähigungszeugnis C 4;
   2. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 2000 PS ein Befähigungszeugnis C 5.

   Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind zu besetzen:
   Schiffe wie zu 1 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt;
   Schiffe wie zu 2 mit zwei Wachmaschinisten, von denen der eine ein Befähigungszeugnis C 4, der andere ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

   Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist ein Befähigungszeugnis C 3 besitzen.

§ 10

Besetzung der Schiffe in der großen Fahrt

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der großen Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 besitzen.

   Neben dem Kapitän sind Schiffe von nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt mit einem, Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt sowie Fahrgastschiffe jeder Größe mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen.

b) Leiter der Maschinenanlage und Wachmaschinisten: In der großen Fahrt muß auf Dampf- und Motorschiffen der Leiter der Maschinenanlage besitzen:
   1. auf Schiffen mit Maschinen von nicht mehr als 6000 PS ein Befähigungszeugnis C 5;
   2. auf Schiffen mit Maschinen von mehr als 6000 PS ein Befähigungszeugnis C 6.

   Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind zu besetzen:
   Schiffe wie zu 1 mit zwei Wachmaschinisten, die ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen;
   Schiffe wie zu 2 mit drei Wachmaschinisten, von denen zwei ein Befähigungszeugnis C 5 und einer ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen.

   Auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leiter der Maschinenanlage ein Befähigungszeugnis C 4 besitzen.

   Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind diese Schiffe mit einem Wachmaschinisten zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.

§ 11

Befähigungszeugnisse der Seesteuerleute

Auf Schiffen, auf denen für den Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 vorgeschrieben ist, müssen die Seesteuerleute ein Befähigungszeugnis A 5 besitzen.

Auf Schiffen, auf denen für den Kapitän ein Befähigungszeugnis A 3 oder A 4 vorgeschrieben ist, müssen die Seesteuerleute ein Befähigungszeugnis A 2 besitzen.

§ 12

Schulschiffe

Schulschiffe sind ohne Rücksicht auf Größe und Fahrtbereich wie Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt in großer Fahrt zu besetzen.

§ 13

Überzählige Schiffsoffiziere

Werden Schiffe mit mehr Schiffsoffizieren besetzt, als in dieser Verordnung bestimmt ist, so müssen die überzähligen Schiffsoffiziere die Befähigungszeugnisse besitzen, die für die verordnungsmäßigen Schiffsoffiziere vorgeschrieben sind, doch brauchen überzählige Seemaschinisten kein höheres Befähigungszeugnis als das Befähigungszeugnis C 3 zu besitzen, wenn auf jeder Wache mindestens ein Wachmaschinist vorhanden ist, der das vorgeschriebene Befähigungszeugnis besitzt.

## III. Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge

§ 14

Fischereigrenzen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfischerei: die Fischerei,
   die von der Küste aus mit offenen Fahrzeugen jeder Größe oder mit ganz oder teilweise

gedeckten Segelfahrzeugen von nicht mehr als 10 m Länge über alles ohne oder mit Maschinenhilfsantrieb betrieben wird;

2. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St. Georgs-Kanal und in der Irischen See betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;

3. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 und 2 genannten Klassen fällt.

§ 15

Besetzung der Fahrzeuge in der Küstenfischerei

Der Befähigungsnachweis der Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei wird besonders geregelt.

Auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren muß der Führer der Maschinenanlage ein Befähigungszeugnis C1 besitzen.

§ 16

Besetzung der Fahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der kleinen Hochseefischerei muß der Kapitän besitzen:
   1. auf Fahrzeugen von nicht mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis B1;
   2. auf Fahrzeugen von mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis B3.

   Neben dem Kapitän sind Fahrzeuge von mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt mit einem Seesteuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis B 2 besitzt.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der kleinen Hochseefischerei muß der Leitende Seemaschinist auf Dampf- und Motorfahrzeugen besitzen:
   1. auf Fahrzeugen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C1;
   2. auf Fahrzeugen mit Motoren von mehr als 150 PS, aber nicht mehr als 300 PS sowie auf Fahrzeugen mit Dampfmaschinen von nicht mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C2;
   3. auf Fahrzeugen mit Maschinen von mehr als 300 PS ein Befähigungszeugnis C3.

   Neben dem Leitenden Seemaschinisten sind zu besetzen:
   Fahrzeuge wie zu 2 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C2 besitzt;
   Fahrzeuge wie zu 3 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C3 besitzt.

   Auf Segelfahrzeugen mit Maschinenhilfsantrieb muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren von nicht mehr als 150 PS ein Befähigungszeugnis C1;
   2. auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren von mehr als 150 PS sowie auf Fahrzeugen mit Hilfsdampfmaschinen ein Befähigungszeugnis C2.

§ 17

Besetzung der Fahrzeuge in der Großen Hochseefischerei

a) Kapitän und Seesteuerleute: In der großen Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis B5 besitzen.

   Neben dem Kapitän sind die Fahrzeuge mit zwei Seesteuerleuten zu besetzen, die ein Befähigungszeugnis B4 besitzen.

b) Leitender Seemaschinist und Wachmaschinisten: In der großen Hochseefischerei muß der Leitende Seemaschinist besitzen:
   1. auf Fahrzeugen mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C3;
   2. auf Fahrzeugen mit Maschinen von mehr als 1000 PS ein Befähigungszeugnis C 4.

   Neben dem leitenden Seemaschinisten sind zu besetzen:
   Fahrzeuge wie zu 1 mit einem Wachmaschinisten, der ein Befähigungszeugnis C3 besitzt;
   Fahrzeuge wie zu 2 mit zwei Wachmaschinisten, die ein Befähigungszeugnis C3 besitzen.

§ 18

Fischbeförderungsfahrzeuge

Hochseefischereifahrzeuge, die zur Beförderung von Fischen verwendet werden, unterliegen hinsichtlich der Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren denselben Vorschriften wie die in der Hochseefischerei

beschäftigten; jedoch ist auch eine Besetzung nach den Vorschriften für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Fahrzeuge statthaft.

§ 19

Überzählige Schiffsoffiziere

Werden Hochseefischereifahrzeuge mit mehr Schiffsoffizieren besetzt als in der Verordnung bestimmt ist, so müssen die überzähligen Schiffsoffiziere die Befähigungszeugnisse besitzen, die für die verordnungsmäßigen Schiffsoffiziere vorgeschrieben sind.

## IV. Der Befähigungsnachweis

§ 20

Bedingungen für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse

Ein Befähigungszeugnis als Seeschiffer wird Danziger Staatsangehörigen ausgestellt, die das dreiundzwanzigste Lebensjahr, ein Befähigungszeugnis als Seesteuermann und Seemaschinist, Danziger Staatsangehörigen, die das zwanzigste Lebensjahr, und ein Befähigungszeugnis als Seemotorführer, Danziger Staatsangehörigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und

1. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
2. die für die Art und den Grad der Befähigung geforderte praktische Ausbildung,
3. das Bestehen der für die Art und den Grad der Befähigung geforderten Prüfung

nachgewiesen haben.

Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist wird der Nachweis ausreichenden Farbenunterscheidungsvermögens nicht gefordert.

Der Senat der Freien Stadt Danzig bestimmt, inwieweit ausländischen Staatsangehörigen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung erteilt werden können.

§ 21

Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen

Der Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens wird durch den Senat der Freien Stadt geregelt.

§ 22

Praktische Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute außerhalb der Seefischerei

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seeschiffer auf Küstenfahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Segelschiffen außerhalb der Küstenfischerei erworben sein müssen;
b) Seesteuermann auf kleiner Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Segelschiffen außerhalb der Küstenfischerei erworben sein müssen;
c) Kapitän auf kleiner Fahrt II: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 3 oder A 1 vorgeschrieben ist;
d) Kapitän auf kleiner Fahrt I: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 4, oder A 1 vorgeschrieben ist;
e) Seesteuermann auf großer Fahrt: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt, von der achtzehn Monate als Vollmatrose und zwanzig Monate auf Segelschiffen erworben sein müssen. Seefahrtzeit auf Segelschiffen, die zwanzig Monate übersteigt, wird, sofern sie als Vollmatrose erworben ist, auf die Seefahrtzeit, aber nicht auf die Vollmatrosenfahrzeit doppelt bis zum Höchstbetrage von sechs Monaten angerechnet;
f) Kapitän auf großer Fahrt: eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5, A 4, A 2, oder B 5 vorgeschrieben ist. Die Fahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 1000 cbm Bruttoraumgehalt erworben sein. Die Seefahrtzeit in der Küstenfahrt ist nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig.

Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegt ist, wird nicht angerechnet. Seefahrtzeit auf Segelschiffen, die im fünfzehnten Lebensjahr erworben ist, wird bis zu sechs Monaten auf die Segelschiffsfahrtzeit, nicht aber auf die Gesamtseefahrtzeit angerechnet.

Seefahrtzeit auf Seeleichtern, Eisenbahnfährschiffen, Lustfahrzeugen, Küstenfischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auf denen eine vollkommene seemännische Ausbildung nicht mit Sicherheit erworben werden kann, ist nicht oder nur teilweise anrechnungsfähig. Der Grad der Anrechnungsfähigkeit wird vom Senat der Freien Stadt festgesetzt.

## § 23

### Praktische Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute in der Seefischerei

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der zwölf Monate auf Seefischereifahrzeugen erworben sein müssen;

b) Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei: eine Seefahrtzeit als Decksmann von fünfzig Monaten, von der fünfzehn Monate auf Hochseefischereifahrzeugen erworben sein müssen;

c) Kapitän in kleiner Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in kleiner oder großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Seesteuermann auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für den Seesteuermann der Besitz eines Befähigungszeugnisses B 2 oder B 4 vorgeschrieben ist;

d) Seesteuermann in großer Hochseefischerei: wie zu b;

e) Kapitän in großer Hochseefischerei: eine auf die Zulassung als Seesteuermann in großer Hochseefischerei folgende Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Seesteuermann auf Fahrzeugen in großer Hochseefischerei.

Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres erworben ist, wird nicht angerechnet.

Inwieweit Seefahrtzeit auf Seeleichtern, Eisenbahnfährschiffen, Lustfahrzeugen, Küstenfischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auf denen eine vollkommene seemännische Ausbildung nicht mit Sicherheit erworben werden kann angerechnet wird, bestimmt der Senat der Freien Stadt.

## § 24

### Praktische Ausbildung der Seemaschinisten

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seemotorführer: keine Ausbildung;

b) Kleinmaschinist: eine Seefahrtzeit im Maschinendienst und Werkstättenarbeitszeit von zusammen fünfzig Monaten, darunter mindestens vierundzwanzig Monate Seefahrtzeit. Die Fahrtzeit im Maschinendienst auf Binnenschiffen ist bis zu zwölf Monaten auf die Seefahrtzeit anrechnungsfähig. Von der Seefahrtzeit müssen zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für Dampfschiffe zwölf Monate auf Dampfschiffen, zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für Motorschiffe zwölf Monate auf Motorschiffen erworben sein;

c) Seemaschinist II:
   1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
   2. eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von vierundzwanzig Monaten, darunter zwölf Monate auf Dampfschiffen;

d) Seemaschinist I:

I. von einem Bewerber, der noch kein Befähigungszeugnis C 3 besitzt,
   1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
   2. eine Seefahrtzeit als Maschinistenassistent auf Dampf- und Motorschiffen außerhalb der Küstenfahrt von vierundzwanzig Monaten, darunter zwölf Monate auf Dampfschiffen. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet;

II. von einem Bewerber, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt,
   1. eine Werkstättenlehre von sechsunddreißig Monaten,
   2. eine auf die Zulassung als Seemaschinist II folgende Seefahrtzeit als Maschinistenassistent oder als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen von vierundzwanzig Monaten, darunter zwölf Monate auf Dampfschiffen. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet;

e) Schiffsingenieur II: eine auf die Zulassung als Seemaschinist I folgende Seefahrtzeit als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen außerhalb der Küstenfahrt von vierundzwanzig Monaten. Die Seefahrtzeit auf Segelschiffen mit Maschinenhilfsantrieb wird nur halb angerechnet;

f) Schiffsingenieur I: eine auf die Zulassung als Schiffsingenieur II folgende Seefahrtzeit als Seemaschinist auf Dampf- und Motorschiffen in mittlerer und großer Fahrt von vierundzwanzig Monaten.

Werkstättentätigkeit und Seefahrtzeit, die vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegen, werden nicht angerechnet.

Inwieweit Werkstättentätigkeit und Seefahrtzeit anrechnungsfähig sind, bestimmt der Senat der Freien Stadt.

§ 25

Prüfungen

Die Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinisten werden vor staatlichen Prüfungsausschüssen abgelegt.

Die Zulassung zur Prüfung wird bedingt

1. durch den Nachweis der für die Art und den Grad der Prüfung geforderten praktischen Ausbildung;
2. zur Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt, zum Kapitän auf kleiner Fahrt I und zum Kapitän in großer Hochseefischerei durch die Vorlage genügender Aufzeichnungen und Berechnungen eigener nautischer Beobachtungen, die während der Seesteuermannsfahrtzeit angestellt sind;
3. durch den Besuch eines Lehrganges an einer staatlich anerkannten Lehranstalt (Seefahrtschule oder Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule).

Die Dauer der Lehrgänge beträgt mindestens:

a) an den Seefahrtschulen:

zur Vorbereitung auf die Prüfung zum
Seesteuermann auf kleiner Fahrt und Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei 14 Wochen,
Seesteuermann in großer Hochseefischerei 20 Wochen,
Kapitän auf kleiner Fahrt I 14 Wochen,
Kapitän in großer Hochseefischerei 20 Wochen,
Seesteuermann auf großer Fahrt 60 Wochen,
Kapitän auf großer Fahrt 25 Wochen;

b) an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen:

zur Vorbereitung auf die Prüfung zum
Seemaschinisten II 20 Wochen,
Seemaschinisten I 40 Wochen,
Schiffsingenieur II 20 Wochen,
Schiffsingenieur I 40 Wochen.

Zu den Prüfungen zum Seeschiffer auf Küstenfahrt, zum Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei, zum Kleinmaschinisten und zum Seemotorführer werden Bewerber ohne Schulbesuch zugelassen.

Seesteuerleute auf großer Fahrt brauchen zum Erwerb der Befähigungszeugnisse A 1, A 3, A 4, B 3, B 4 und B 5, Seesteuerleute auf kleiner Fahrt zum Erwerb der Befähigungszeugnisse A 1 und A 3, Seesteuerleute in kleiner Hochseefischerei zum Erwerb der Befähigungszeugnisse B 1 und B 3 und Kapitäne in großer Hochseefischerei zum Erwerb des Befähigungszeugnisses A 4 eine Prüfung nicht mehr abzulegen.

## V. Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Anerkennung der Seefahrt- und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen

Die Anerkennung einer Lehranstalt als Seefahrtschule oder als Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule wird durch den Senat der Freien Stadt ausgesprochen.

§ 27

Lehrpläne

Die Lehrpläne für die Lehrgänge an den Seefahrtsschulen und den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen werden vom Senat der Freien Stadt festgestellt.

§ 28

Einblick in den Unterricht

Der Senat der Freien Stadt hat das Recht, durch einen Beauftragten Einblick in den Unterricht der Seefahrtschulen und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen zu nehmen. Der Beauftragte ist befugt, Unterrichtsfragen mit dem Leiter der Lehranstalt zu erörtern.

§ 29

Prüfungsausschüsse

Zur Abnahme der Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinisten werden vom Senat der Freien Stadt Prüfungsausschüsse eingesetzt.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsgebühren, die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Ausbildungszeiten (§ 25 Abs. 2, Ziffer 1), der Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren bei ihrer Abnahme werden durch eine Prüfungsordnung geregelt, die vom Senat erlassen wird.

§ 30

Beaufsichtigung der Prüfungen

Der Senat der Freien Stadt hat das Recht, die Prüfungen zum Seeschiffer, zum Seesteuermann und zum Seemaschinisten durch einen Beauftragten zu beaufsichtigen.

Der Beauftragte ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Er ist insbesondere befugt:

1. gegen eine den Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen;
3. bei der Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete ihm kundgegebene Wünsche des Beauftragten schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;
4. gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Senat der Freien Stadt.

§ 31

Ausfertigung der Befähigungszeugnisse

Die Vordrucke für die Befähigungszeugnisse werden vom Senat der Freien Stadt festgesetzt.

Bei der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses höheren Grades werden die Befähigungszeugnisse niederen Grades derselben Art eingezogen.

## VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Ausnahmen

Der Senat der Freien Stadt kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 33

Verantwortlichkeit des Kapitäns

Unbeschadet der Verpflichtung des Reeders liegt dem Kapitän ob, sein Schiff gemäß dieser Verordnung mit Schiffsoffizieren zu besetzen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 34

Einziehung unrechtmäßig erworbener Befähigungszeugnisse

Befähigungszeugnisse, die auf Grund wissentlich falscher Angaben über die Erfüllung der für ihre Ausstellung geforderten Bedingungen erworben sind, können von der ausstellenden Behörde eingezogen werden.

§ 35

### Umtausch älterer Befähigungszeugnisse

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse werden von der Behörde, die sie ausgestellt hat, gegen Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung umgetauscht. Es werden gleichgestellt:

das bisherige Befähigungszeugnis als
Schiffer auf Küstenfahrt dem Befähigungszeugnis A 1,
Steuermann auf kleiner Fahrt dem Befähigungszeugnis A 3,
Schiffer auf kleiner Fahrt dem Befähigungszeugnis A 4,
Steuermann auf großer Fahrt den Befähigungszeugnissen A 5 und A 4,
Schiffer auf großer Fahrt dem Befähigungszeugnis A 6;

ferner das bisherige Befähigungszeugnis als
Schiffer in kleiner Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 1,
Steuermann in mittlerer Hochseefischerei den Befähigungszeugnissen B 3 und B 4,
Schiffer in mittlerer Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 5,
Schiffer in großer Hochseefischerei dem Befähigungszeugnis B 5,

ferner das bisherige Befähigungszeugnis als
Kleinmotorführer dem Befähigungszeugnis C 1,
Kleinmaschinist für Dampfschiffe dem Befähigungszeugnis C 2 für Dampfschiffe,
Kleinmaschinist für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 2 für Motorschiffe,
Seemaschinist III. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 3,
Seemaschinist II. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 4,
Seemaschinist I. Klasse für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 5,
Schiffsingenieur für Dampf- und für Motorschiffe dem Befähigungszeugnis C 6;

ferner ein Befähigungszeugnis als
Maschinist I. Klasse, das vor dem 1. Oktober 1910 erworben ist, dem Befähigungszeugnis C 6 und ein Befähigungszeugnis als Seemaschinist IV. Klasse, das vor dem 1. Oktober 1925 erworben ist, dem Befähigungszeugnis C 3.

Die Gebühren für den Umtausch werden vom Senat der Freien Stadt festgesetzt.

Die auf Grund früherer Verordnungen ausgestellten Befähigungszeugnisse verlieren mit dem 31. Dezember 1932 ihre Gültigkeit.

§ 36

### Aufrechterhaltung früherer Befugnisse

Inhaber von Befähigungszeugnissen als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Seefahrtzeit von sechsunddreißig Monaten als zweiter Steuermann in der bisherigen mittleren und großen Hochseefischerei zurückgelegt haben, behalten ihre bisherige Befugnis.

Beim Umtausch ihres Befähigungszeugnisses erhalten sie ein Befähigungszeugnis B 1 mit dem Vermerk, daß der Inhaber auch berechtigt ist, den Dienst als zweiter Steuermann auf Hochseefischereifahrzeugen auf Fahrten nördlich von 61° N-Breite zwischen 30° W- und 50° O-Länge von Greenwich auszuüben.

§ 37

### Früher erworbene Ansprüche

Die auf Grund früherer Verordnungen erworbenen Ansprüche auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seeschiffer, Seesteuermann und Seemaschinist bleiben bis zum 31. Dezember 1932 mit der Maßgabe bestehen, daß sich der Umfang der Befugnisse künftig nach § 35 dieser Verordnung bestimmt.

§ 38

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1932 in Kraft.

Schüler der Seefahrtschulen und der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule, die vor dem 1. April 1932 in einen Lehrgang eingetreten sind, können die den Lehrgang abschließende Prüfung noch nach den Verordnungen vom 19. 12. 1925 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 337 und 344) ablegen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Insbesondere werden aufgehoben:

Die Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. 12. 1925 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 337).

Die Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen vom 19. 12. 1925 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 344).

Die Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen vom 10. 5. 1927 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 219).

Die Ausnahmebestimmung über die Besetzung der Schiffe in der Kleinen Fahrt mit Steuerleuten vom 22. 9. 1931 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 740) bleibt vorläufig in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

86

## Verordnung
### zur Änderung des Postscheckgesetzes.
### Vom 31. 5. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Im Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1923 (G. Bl. S. 1337) erhält der vorletzte Absatz des § 5 folgenden Wortlaut:

Die Gebührenbeträge zu 2 a und b werden auf volle Pfennige aufgerundet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.